

# Strafrecht AT I

Gegenstand, Legalitätsprinzip

Prof. Dr. Marc Thommen

Datum	Gegenstand
14.9.2020	Einführung
<b>21.9.2020</b>	<b>Gegenstand, Legalitätsprinzip</b>
28.9.2020	Geltungsbereich, Grundbegriffe, Deliktskategorien, Deliktsaufbau
5.10.2020	Objektiver Tatbestand
12.10.2020	Subjektiver Tatbestand
19.10.2020	Rechtswidrigkeit/Notstand
26.10.2020	Rechtswidrigkeit/Notwehr, Einwilligung
2.11.2020	Rechtswidrigkeit/Stellvertretende Einwilligung; Schuld/Schuldfähigkeit
9.11.2020	Schuld/Actio libera in causa, Verbotsirrtum
16.11.2020	Schuld/Unzumutbarkeit; Versuch
23.11.2020	Versuch/untauglicher V., Rücktritt; Täterschaft & Teilnahme/Allein-, mittelbare Täter
30.11.2020	Täterschaft & Teilnahme/Mittäterschaft, Anstiftung
7. 12.2020	Täterschaft & Teilnahme/Gehilfenschaft; Vorsätzliche Unterlassung
14.12.2020	Vorsätzliche Unterlassung; Fahrlässige Begehung
21.12.2020	Fahrlässige Begehung/Fahrlässige Unterlassung

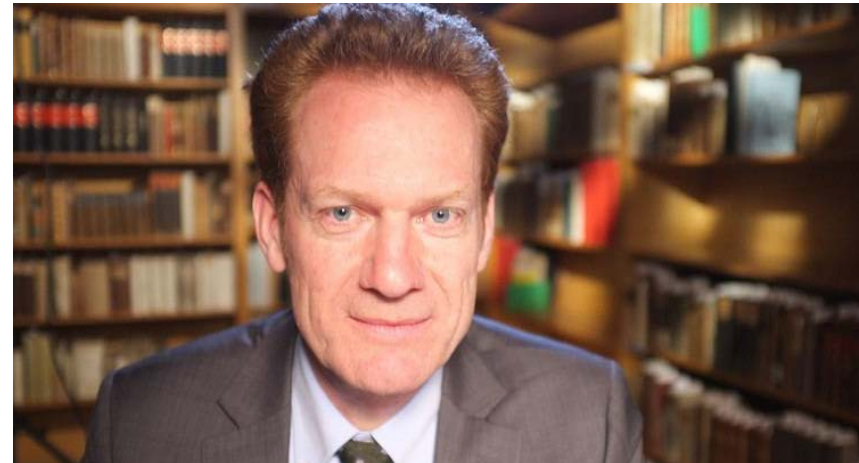
# Entschuldigung

- UZH Lizenz war bis letzte Woche auf 300 TeilnehmerInnen beschränkt.



# Fallbearbeitung im FS 2021

- Publikation 14.12.2020, 12:00
- Einschreiben 15.12.2020, 12:00
- Abgabe 15.2.2021 bis 23:59



<https://www.ius.uzh.ch/de/staff/professorships/alphabetical/schwarzenegger/Fallbearbeitung.html>

# Tweedback

- Grosse Beteiligung
- Über 50 Fragen eingegangen
- Diskussion Auswahl



**tweedback**

*Wir lieben Feedback*

# Tweedback

## Andere Vorlesungen

- HS20 (Anstift./Verb.irrt., EV, Einw..)
- HS20 Methodenlehre (Auslegung)
- HS20 Staatsrecht (Gesetze, 164 BV)
- FS21 Busse/Geldstrafe, Massnahme
- 5. Semester: StPO: Öffentlichkeit
- 5. Semester: BT II: Anschuldigung 303



**tweedback**

*Wir lieben Feedback*

# Tweedback

Spezifische Fragen:

- Mord Walter Lübcke  
(Veröffentlichung Geständnis)
- Welche Literatur
- Artikel ohne Gesetz = StGB



**tweedback**

*Wir lieben Feedback*

Legalitätsprinzip



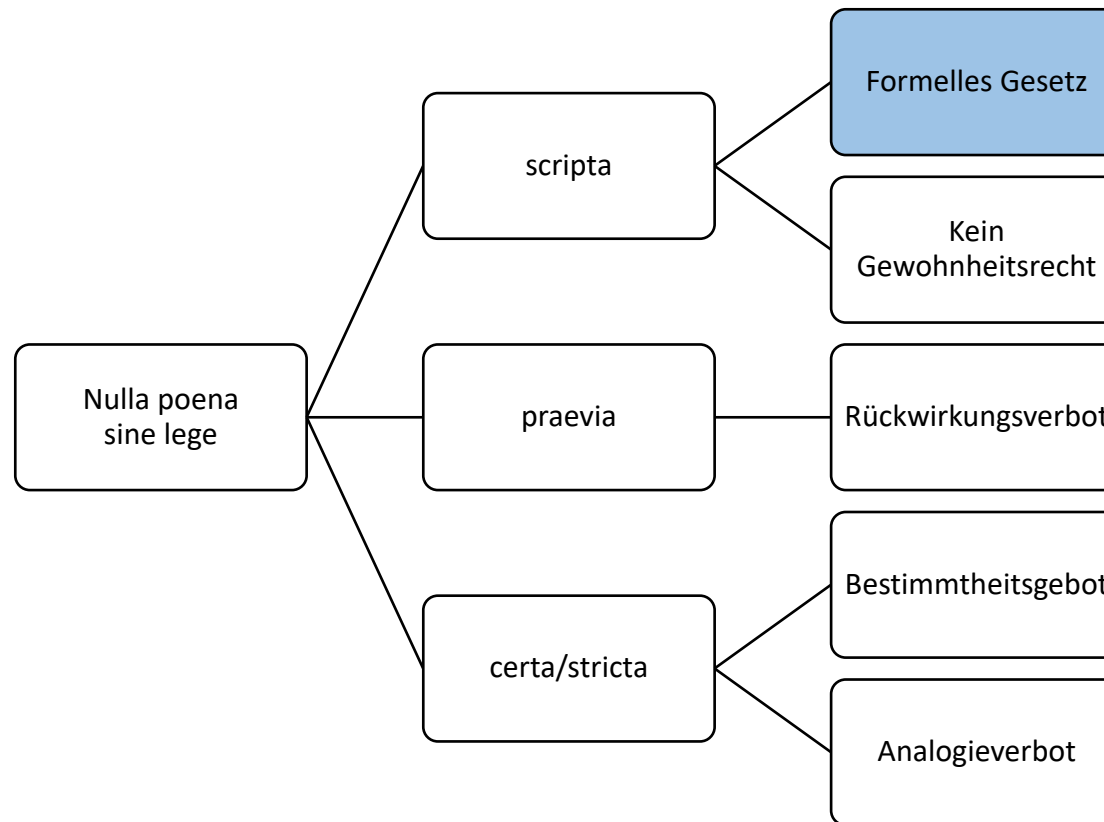
# Legalitätsprinzip

Art. 1 – Keine Sanktion ohne Gesetz

Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt.



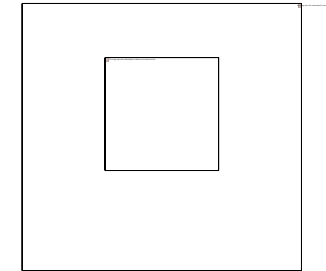
# Legalitätsprinzip



# Legalitätsprinzip

Was genau ist der Unterschied  
zwischen einer Verordnung und einem  
formellen Gesetz?

(Folien 69 - 74)



**tweedback**

*Wir lieben Feedback*

# Legalitätsprinzip

*Gesetz*: Generell abstrakter Erlass der Legislative (Parlament), Referendum, erhöhte demokratische Legitimation.

*Verordnung*: Generell abstrakter Erlass der Exekutive (Regierung)

Vorlesung Staatsrecht



# Legalitätsprinzip

Wäre eine Bestrafung bei Nichteinhalten der Maskenpflicht aufgrund des Legalitätsprinzips zulässig (davon ausgehend, dass diese nicht explizit gesetzlich verankert ist)?

Wäre aufgrund der heutigen Gesetzeslage eine Sanktionierung überhaupt möglich?



# Maskenpflicht im ÖV

Art. 3a Reisende im öffentlichen Verkehr

<sup>1</sup> Reisende in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs wie Zügen, Strassenbahnen, Bussen, Schiffen, Luftfahrzeugen und Seilbahnen müssen eine Gesichtsmaske tragen. Davon ausgenommen sind:

- a. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
- b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

**Verordnung  
über Massnahmen in der besonderen Lage zur  
Bekämpfung der Covid-19-Epidemie  
(Covid-19-Verordnung besondere Lage)**

vom 19. Juni 2020 (Stand am 15. August 2020)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012<sup>1</sup> (EpG),

# Maskenpflicht in Läden

§ 4. <sup>1</sup> In den Innenräumen von Einkaufsläden, Einkaufszentren und Märkten muss eine Gesichtsmaske getragen werden.

<sup>2</sup> Keine Gesichtsmaske tragen müssen

- a. Kinder bis zum Alter von 12 Jahren,
- b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere medizinischen Gründen keine Gesichtsmasken tragen können,
- c. das Personal, sofern es durch eine physische Abtrennung (z. B. Plexiglasscheiben) geschützt ist.

## **Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)**

(vom 24. August 2020)<sup>1,2</sup>

*Der Regierungsrat,*

# Maskenpflichten: Grundlage

Art. 40

<sup>1</sup> Die zuständigen kantonalen Behörden ordnen Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. [...]

→ Gilt in der besondere Lage auch für den Bundesrat (Art. 6 Abs. 2 lit. b EpG).

**Bundesgesetz  
über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten  
des Menschen  
(Epidemiengesetz, EpG)**

vom 28. September 2012 (Stand am 25. Juni 2020)

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*



# Sanktionierung der Maskenpflicht

Art. 83 Übertretungen

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

[...]

j. sich Massnahmen gegenüber der Bevölkerung widersetzt (Art. 40); [...]

<sup>2</sup> Wer fahrlässig handelt, wird für Übertretungen nach Absatz 1 mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

**Bundesgesetz  
über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten  
des Menschen  
(Epidemiengesetz, EpG)**

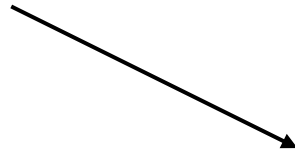
vom 28. September 2012 (Stand am 25. Juni 2020)

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

# Übersicht

Maskenpflicht in Läden  
(§ 4 Verordnung des Regierungsrates)



Maskenpflicht im ÖV  
(Art. 3a Verordnung des Bundesrates)



Massnahmen  
gegenüber Bevölkerung  
(Art. 40 Abs. 1 EpG)



Übertretung  
(Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG)

# Sanktionierung der Maskenpflicht

Denkbare Probleme

- Keine Strafe ohne formelles Gesetz
- Bestimmtheitsgebot:  
Länge der Verweiskette
- Unrechtsbewusstsein



# Hinweis

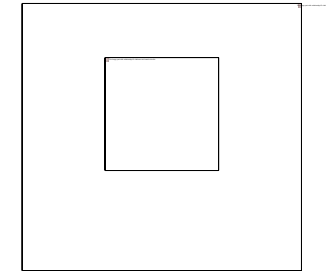
Ege/Eschle: Das Strafrecht in der Krise,  
in: sui-generis 2020, S. 279 ff.

(<https://sui-generis.ch/137>)



# Legalitätsprinzip

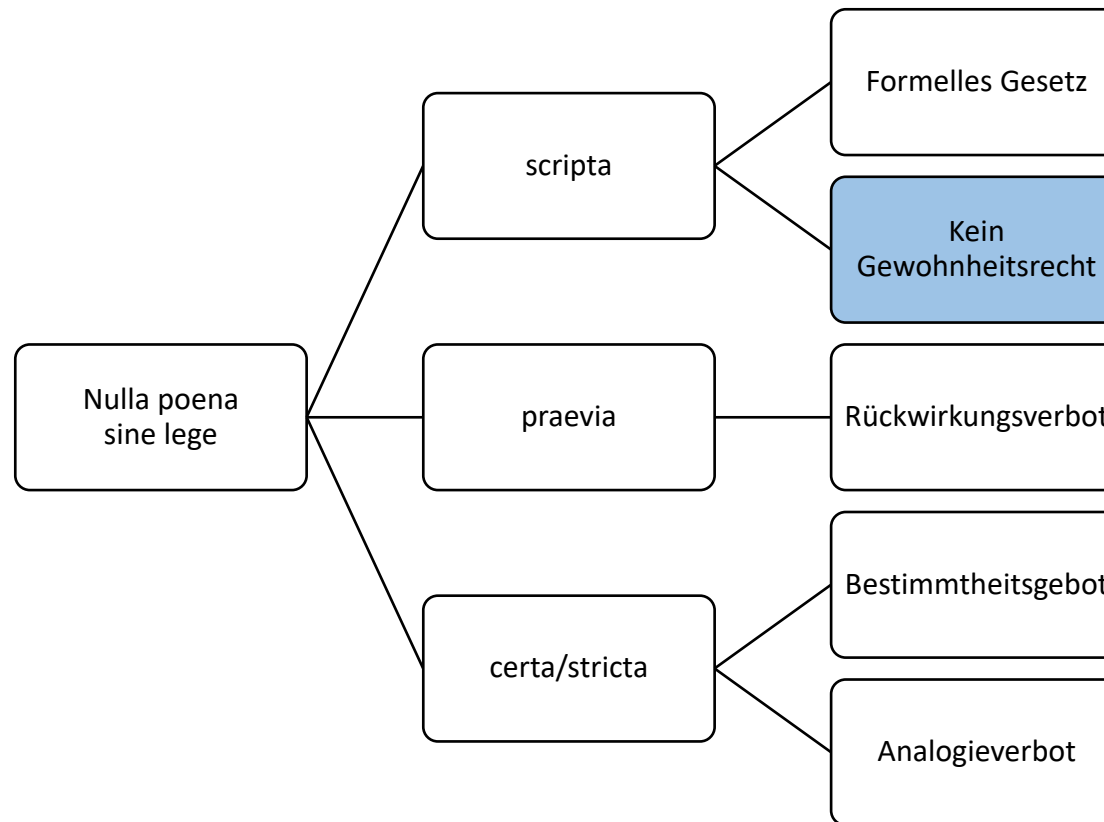
Legalitätsprinzip\_Folie 75. Ich verstehe nicht genau, was das Gewohnheitsrecht beinhaltet, da das Beispiel aus dem Ausland kommt. Gibt es auch Gewohnheitsrechte aus der Schweiz, die nicht angewendet werden dürfen. Über ein Beispiel würde ich mich sehr freuen.



**tweedback**

*Wir lieben Feedback*

# Legalitätsprinzip



# Kein Gewohnheitsrecht

- Ohne Niederschrift aufgrund
- langandauernder
- gleichbleibender
- verbreiteter Rechtsüberzeugung
- entsprechender Praxis gewachsen.



# Kein Gewohnheitsrecht

- Kein Gewohnheitsrecht zulasten des Täters (z.B. Majestätsbeleidigung, Hexerei, Homosexualität, Flag burning...)
- Strafausschliessendes, strafmilderndes Gewohnheitsrecht





# Legalitätsprinzip

- Art. 1 II ZGB nennt das  
Gewohnheitsrecht als subsidiäre  
Rechtsquelle für Angelegenheiten, zu  
denen dem Gesetz keine Vorschrift  
entnommen werden kann.
- In Art. 1 StGB wird Gewohnheitsrecht  
ausdrücklich ausgeschlossen als  
Rechtsquelle.



# Legalitätsprinzip

Gewohnheitsrecht Folie 77: Wie ist eine Notoperation rechtlich geregelt? Es findet ja eine Körperverletzung statt, ohne die vorherige Einwilligung. Kann die Einwilligung nachträglich eingereicht werden?

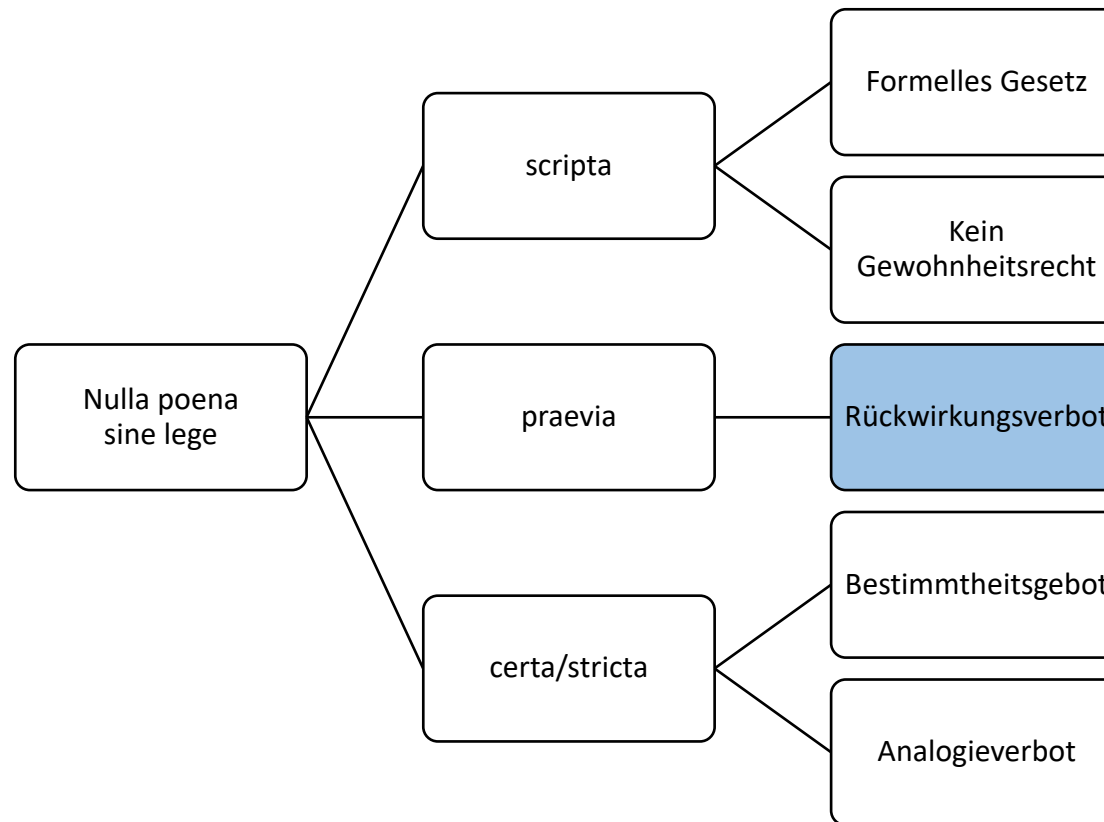


# Kein Gewohnheitsrecht

- Stellvertretende Einwilligung
- Mutmassliche Einwilligung



# Legalitätsprinzip



# Rückwirkungsverbot

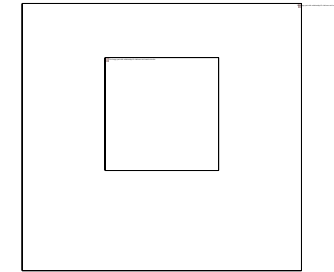
Art. 2 – Zeitlicher Geltungsbereich

1 Nach diesem Gesetze wird beurteilt,  
wer nach dessen Inkrafttreten ein  
Verbrechen oder Vergehen begeht.



# Rückwirkungsverbot

Wie lässt sich Art.7 EMRK mit den den  
Verurteilungen ehemaliger NSDAP  
Anhänger vereinbaren?  
(Nürnberger Prozesse)



**tweedback**

*Wir lieben Feedback*

# Nürnberger Prozesse & nulla poena sine lege

- Art. 7 EMRK - Keine Strafe ohne Gesetz:
- „Niemand darf wegen einer Handlung [...] verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung [...] nicht strafbar war.“
- Rechtsgrundlagen der Verurteilung:  
Londoner Statut vom 8.8.1945;  
Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20.12.1945
- Neuer Anklagepunkt „Führen eines Angriffskrieges“
- Verstoss gegen Art. 7 EMRK?



Auf der Anklagebank: Göring, Heß, von Ribbentrop, Keitel (vorne), Dönitz, Raeder, von Schirach und Sauckel (dahinter)

# Nürnberger Prozesse & nulla poena sine lege

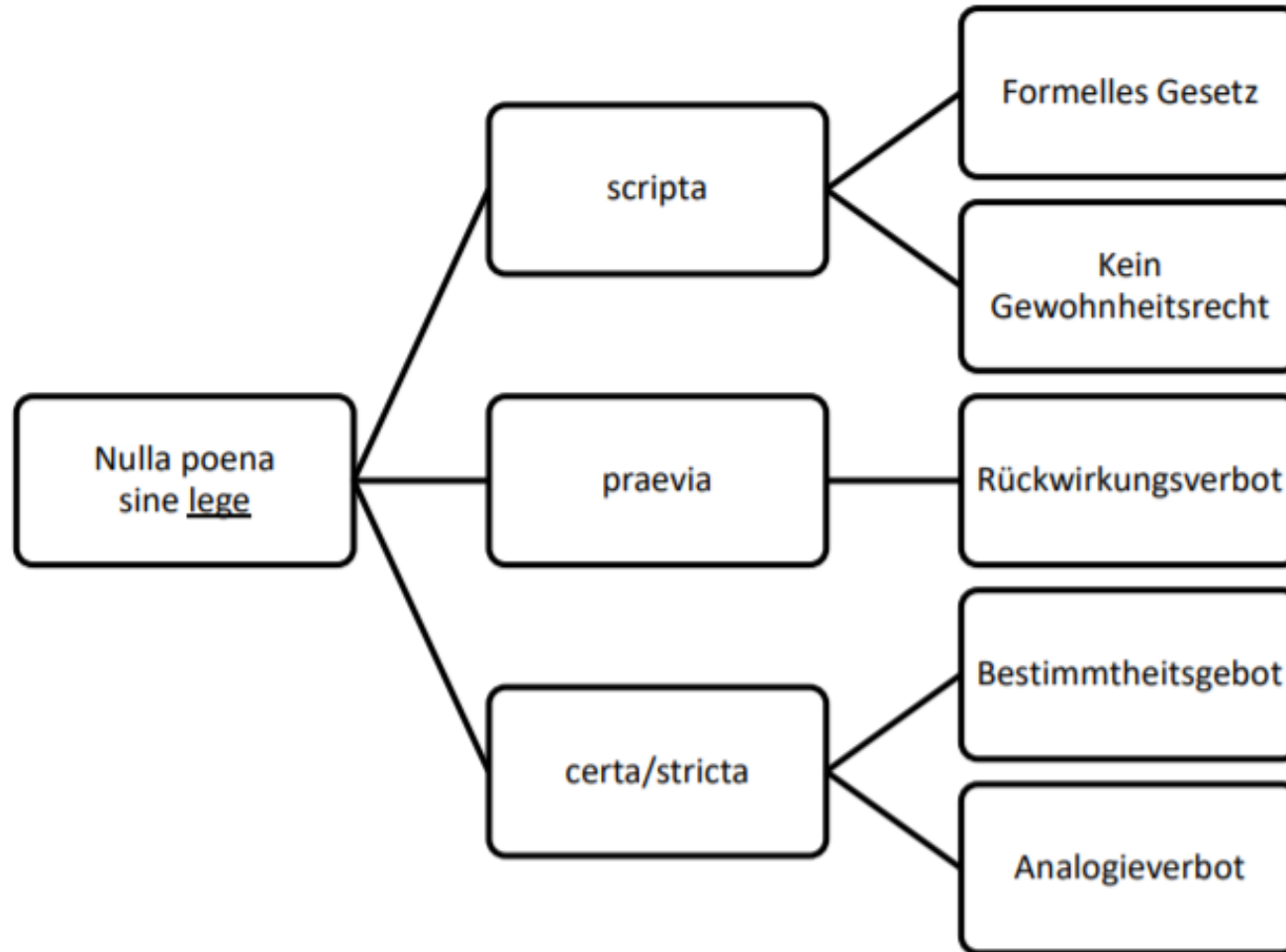
- Nürnberger Prozesse: 1945-1949
- EMRK: Seit 1953 in Kraft (für die Schweiz seit 1974)
- → Kein Verstoss gegen EMRK
- Verstoss gegen Grundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“?



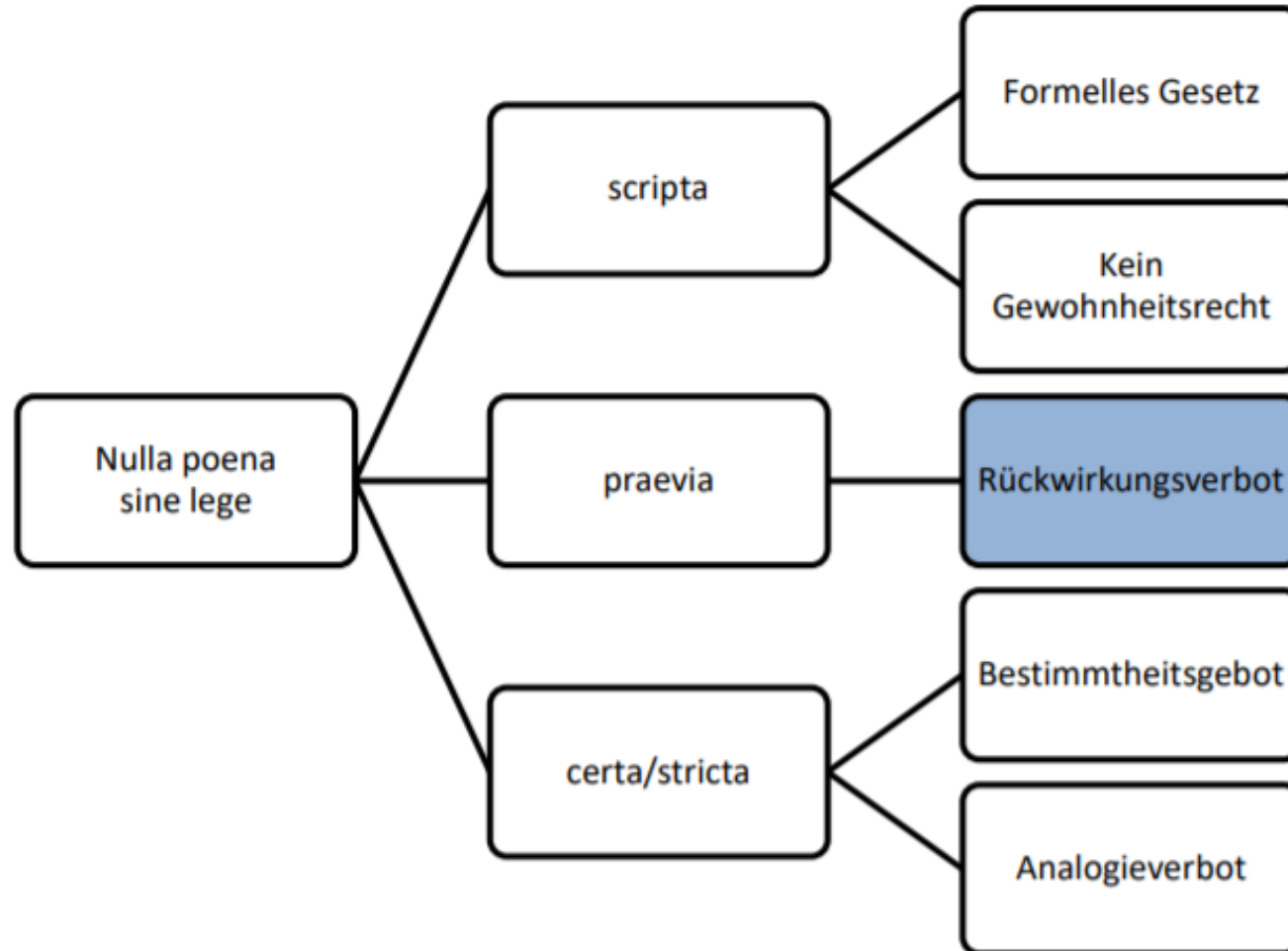
Auf der Anklagebank: Göring, Heß, von Ribbentrop, Keitel (vorne), Dönitz, Raeder, von Schirach und Sauckel (dahinter)



# Welche Variante?



# Welche Variante?



# Wäre EMRK schon in Kraft gewesen?

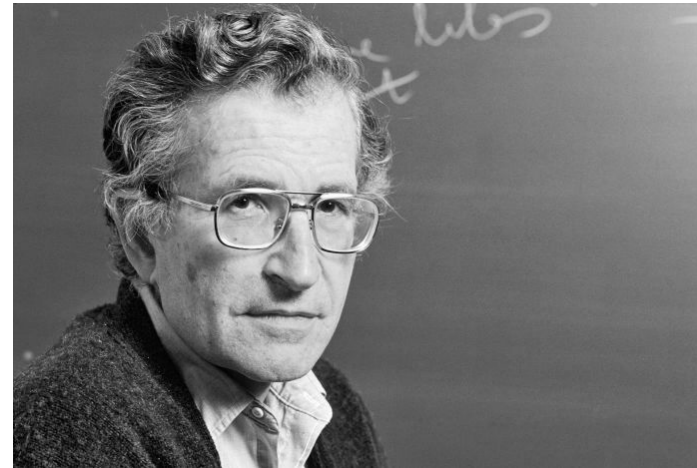
- Sog. Nürnberg-Klausel als Ausnahme von „nulla poena...“:
- Art. 7 Abs. 2 EMRK:
- „Dieser Artikel schliesst nicht aus, dass jemand wegen einer Handlung [...] bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war.“
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Völkermord, das Verbrechen des Angriffskrieges als Völkergewohnheitsrecht



Auf der Anklagebank: Göring, Heß, von Ribbentrop, Keitel (vorne), Dönitz, Raeder, von Schirach und Sauckel (dahinter)

# Keine Strafe ohne Niederlage?

- Vorwurf der Siegerjustiz
- "Wären die Regeln der Nürnberger Prozesse angewandt worden, dann wäre jeder amerikanische Nachkriegspräsident erhängt worden."



Noam Chomsky, Vortrag von 1990  
<https://chomsky.info/1990> -2/

# Nürnberger Prozesse & nulla poena sine lege

Kurz:

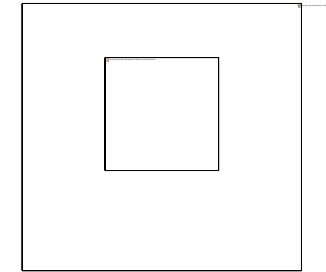
- Zwar Verstoss gegen «Keine Strafe ohne Gesetz» bzw. Rückwirkungsverbot
- Kein Verstoss gegen EMRK, da noch nicht in Kraft
- Selbst wenn sie es gewesen wäre: kein Verstoss wegen Ausnahme von Art. 7 Abs. 2 EMRK (Nürnbergklausel)



Auf der Anklagebank: Göring, Heß, von Ribbentrop, Keitel (vorne), Dönitz, Raeder, von Schirach und Sauckel (dahinter)

# Lex Mitior

Bezüglich des Lex Mitior – Grundsatzes:  
Kann man ein Urteil von früher  
anfechten (Urteil wurde vor dem  
Inkrafttreten des neuen Gesetzes  
gefällt), wenn neu mildere  
Bestimmungen gelten?  
Legalitätsprinzip, Folie 87



**tweedback**

*Wir lieben Feedback*

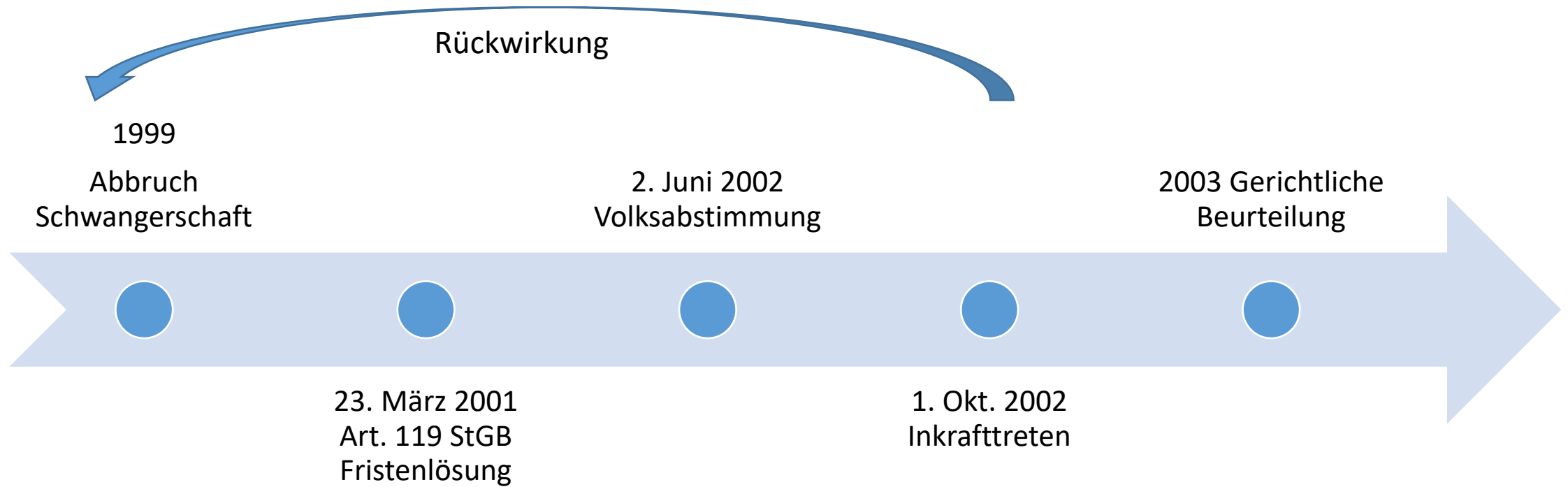
# Lex Mitior

## Art. 2 Abs. 2 – Lex Mitior

Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für ihn das mildere ist.



# Lex Mitior





# Lex Mitior

Keine Rückwirkung

1999

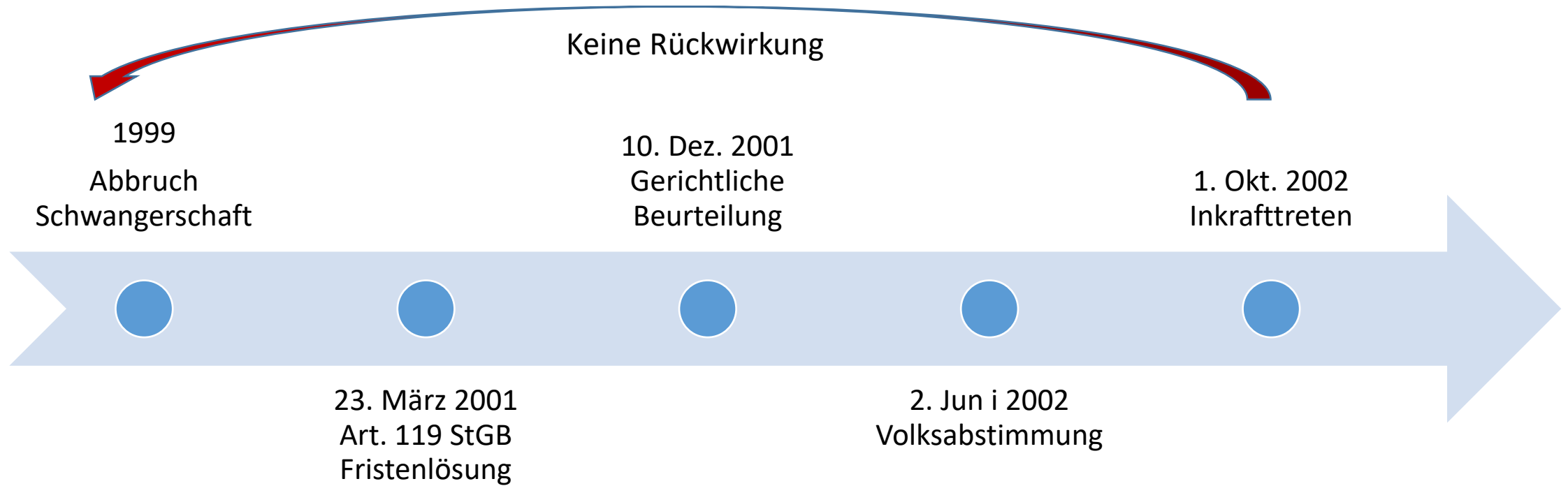
Abbruch  
Schwangerschaft

10. Dez. 2001  
Gerichtliche  
Beurteilung

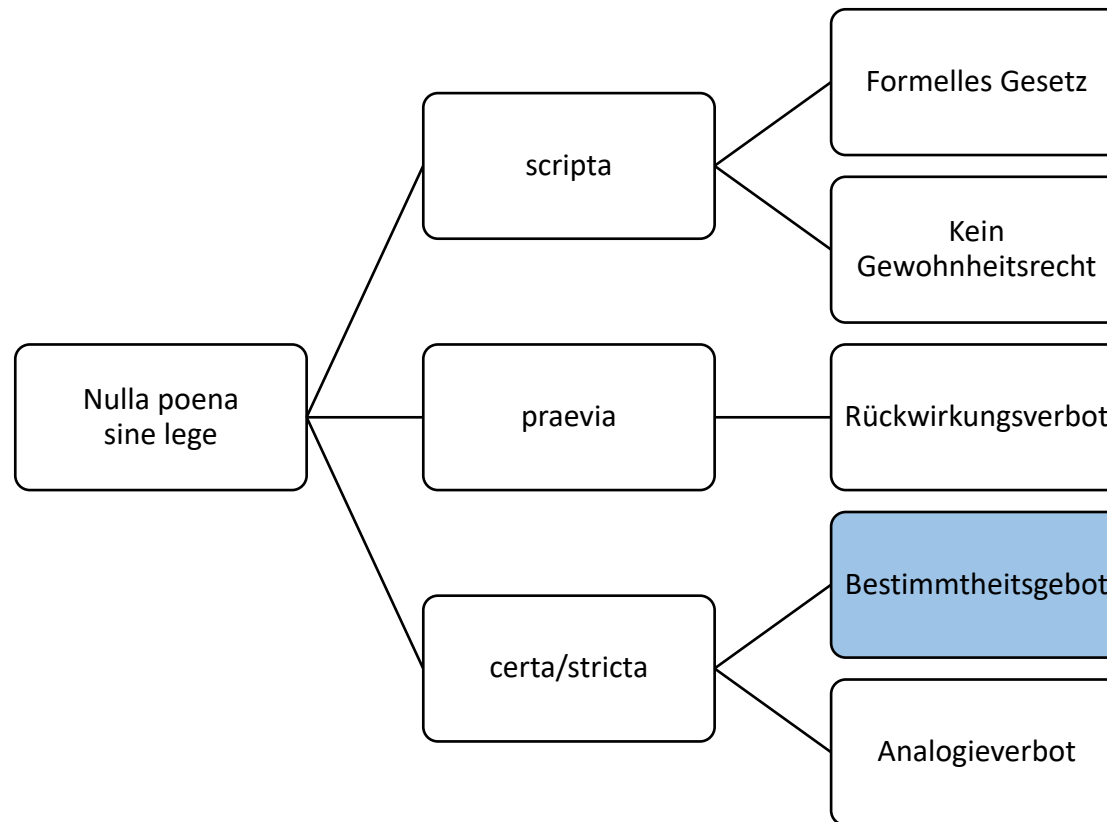
1. Okt. 2002  
Inkrafttreten

23. März 2001  
Art. 119 StGB  
Fristenlösung

2. Juni 2002  
Volksabstimmung

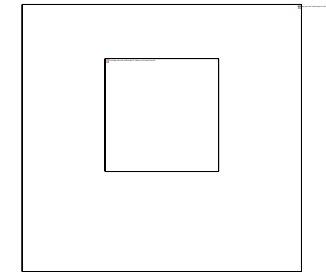


# Legalitätsprinzip



# Bestimmtheitsgebot

Bezugnehmend auf nulla poena sine lege stricta/ Bestimmtheitsgebot. Die angefügten Beispiele respektive die Gesetze, wie Bsp. Nacktwandern etc., sollten doch somit nicht gelten. Oder sind diese angefügt um die Problematik darzustellen?



**tweedback**

*Wir lieben Feedback*

# Bestimmtheitsgebot

Art. 19 – Unanständiges Benehmen  
«Wer ... öffentlich Sitte und Anstand  
grob verletzt, wird mit Busse bestraft.»



BGE 138 IV 13

# Bestimmtheitsgebot

«Art. 19 al. 2 Strafrecht/AR ... ist hinreichend bestimmt. Aus der Norm ergibt sich klar und unmissverständlich, dass die grobe Verletzung von Sitte und Anstand in der Öffentlichkeit strafbar ist.».



BGE 138 IV 13

# Bestimmtheitsgebot

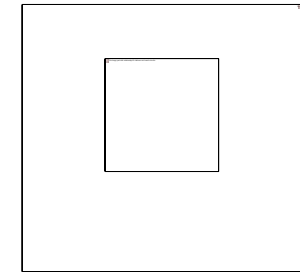
Stefan Maeder, Dem Legalitätsprinzip  
die Hosen heruntergelassen,  
in: Jusletter 11. Juni 2012



<https://jusletter.weblaw.ch/juslissues/2012/666/10319.html> ONCE

# Bestimmtheitsgebot

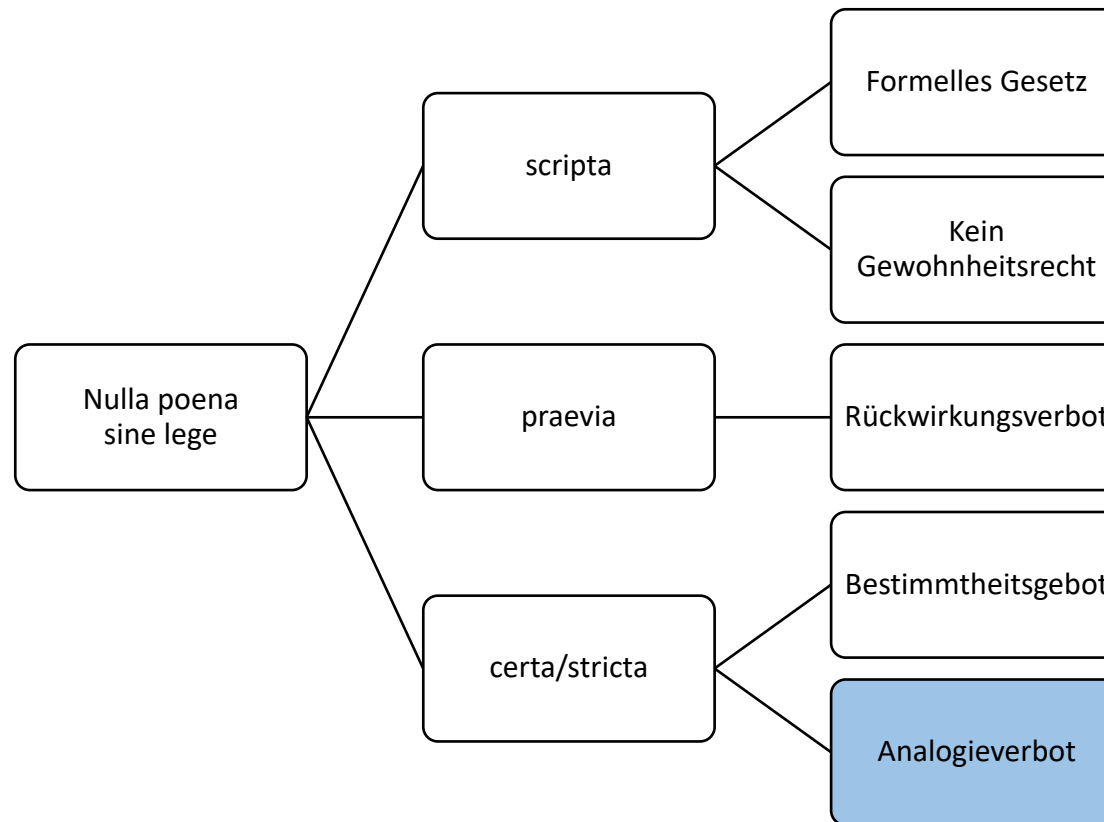
Allgemeine Frage zum Thema  
Legalitätsprinzip bzw. Gesetz: Wird das  
Gesetz regelmässig kontrolliert und  
Unkonkretes konkretisiert oder erst  
dann, wenn ein Fall vorliegt und das  
unkonkrete Gesetz "Probleme"  
bereitet?



**tweedback**

*Wir lieben Feedback*

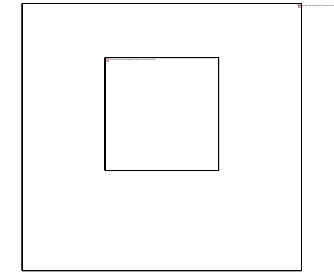
# Legalitätsprinzip





# Auslegung

Wäre es möglich, die unechte und echte Lücke nochmals kurz zu erklären?



**tweedback**

*Wir lieben Feedback*

# Auslegung

Folie 114: Könnte man die 4 Formen der Auslegung noch einmal Repetieren? Ich habe die Unterschiede, vor allem der drei unteren, nicht ganz Verstanden.



# Auslegung

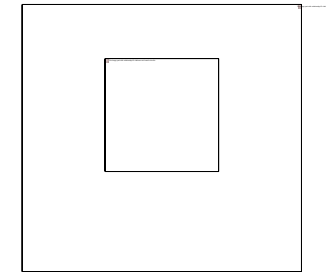
Einführung in die Rechtswissenschaft,  
E-Skript, Matthias Mahlmann, 8.1.1:

[https://www.rwi.uzh.ch/static/elt/1st-mahlmann/einfuehrungrw/default\\_7/de/html/chapter\\_1\\_12.html](https://www.rwi.uzh.ch/static/elt/1st-mahlmann/einfuehrungrw/default_7/de/html/chapter_1_12.html)



# Analogieverbot

Podcast: Legalitätsprinzip, Erlaubte Auslegung - Verbotene Analogie, Fall 2; Was meinen sie mit "der Bundesrat hat eine verbotene Analogie vorgenommen?" wie ist das "dulden" nun zu verstehen? (Bilder zeigen mir den Unterschied auch nicht klar)



**tweedback**

*Wir lieben Feedback*

# Analogieverbot

Sachverhalt:

- Vater zwingt Stieftochter zu Oralverkehr (BGE 127 IV 198)

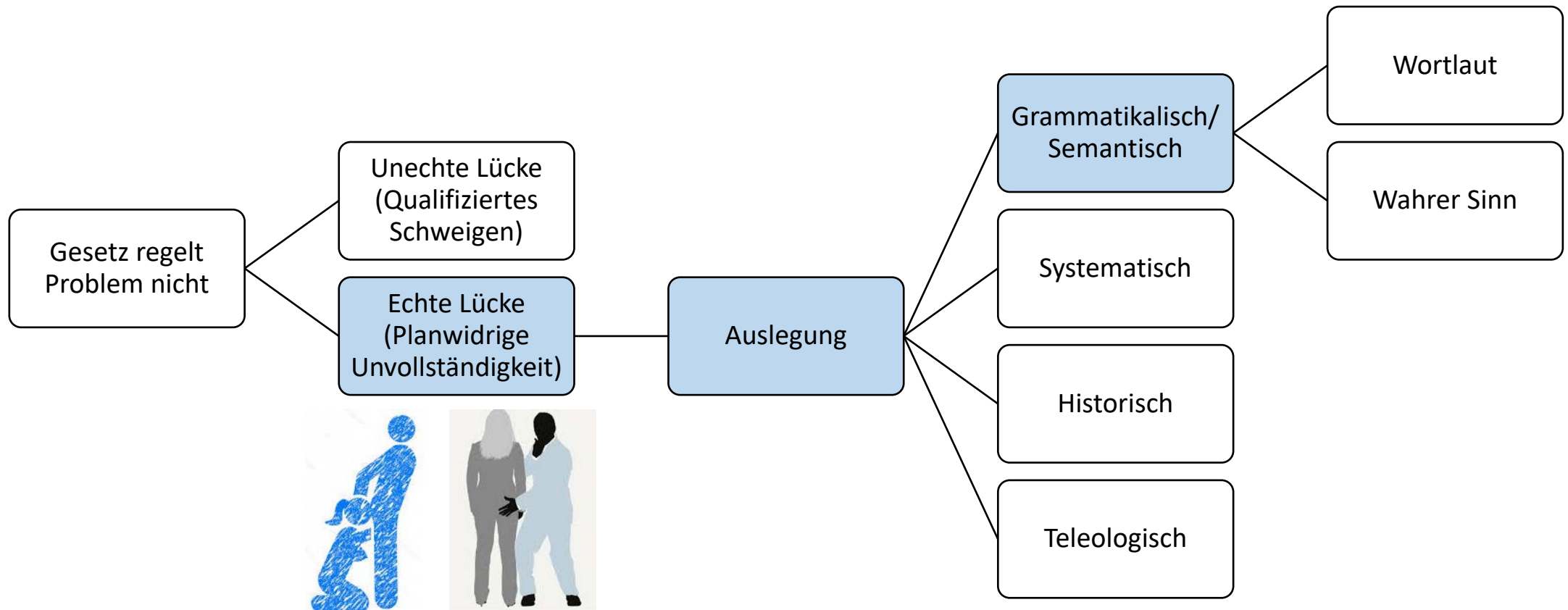
Gesetz:

- Art. 189 – Sexuelle Nötigung «Wer eine Person zur Duldung einer ... sexuellen Handlung nötigt»

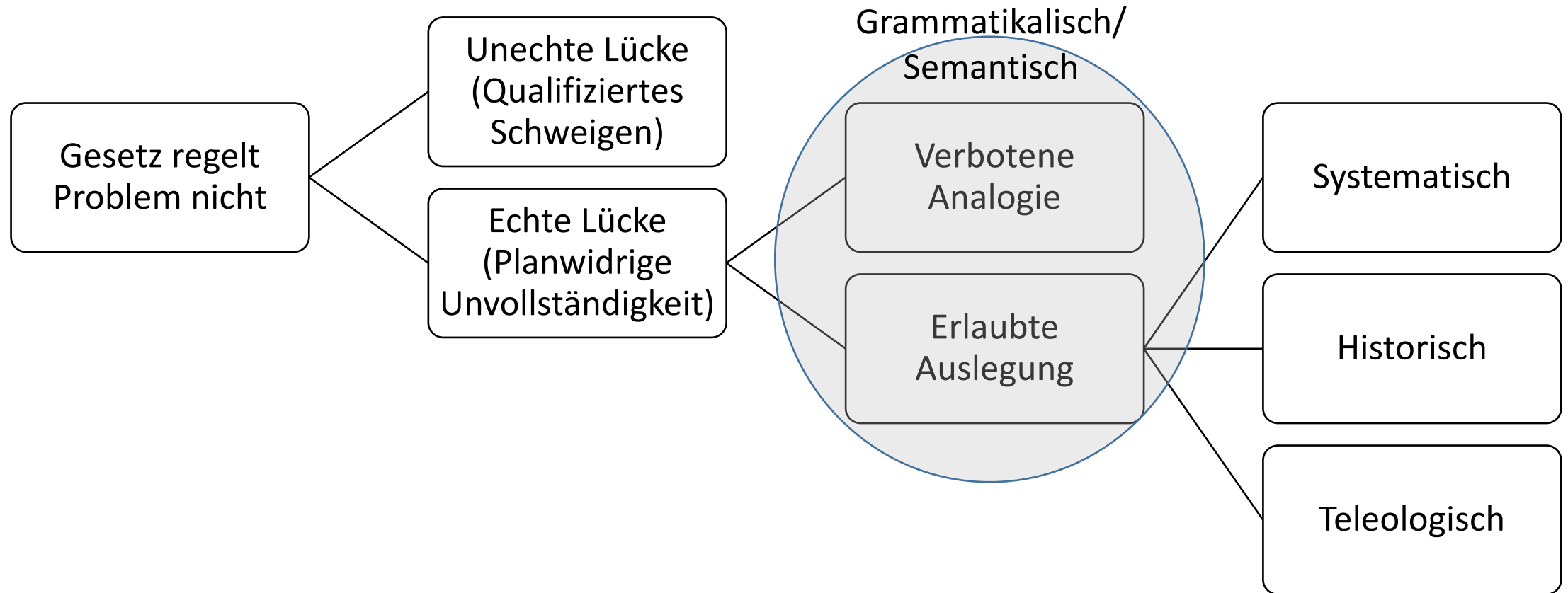


# Analogieverbot

Umstritten:



# Analogieverbot



# Analogieverbot

Was heisst Dulden?

Verbotene Analogie



Aussenbereich



Erlaubte Auslegung



Begriffshof

Begriffskern

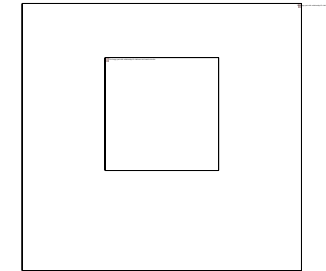




Verhältnis AT – BT

# Verhältnis AT – BT

Folie 62+63 Könnten sie das Verhältnis zwischen AT I x BT und AT II x BT bitte nochmals erklären? Mir ist das durch diese Darstellungen nicht ganz klar geworden.



**tweedback**

*Wir lieben Feedback*

# Verhältnis AT – BT

Diskutieren Sie das Verhältnis AT – BT  
in der Breakout-Session



**tweedback**

*Wir lieben Feedback*

# Verhältnis AT – BT

- Der AT I beinhaltet die allgemeinen Voraussetzungen der Strafbarkeit natürlicher Personen nach Art. 1-33, 97-101, 260 bis und 263 StGB.
- Der AT II behandelt das Sanktionenrecht (Strafen und Massnahmen)
- Der BT I behandelt konkrete Delikte.



**tweedback**

*Wir lieben Feedback*

# Verhältnis AT – BT

## AT I – Strafbarkeit

- Vorsatz/Fahrlässigkeit
- Versuch
- ...

## AT II – Sanktionen

- Geld-/Freiheitsstrafe
- Strafzumessung
- ...



## BT – Delikt

Art. 111 StGB

«Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ...wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.»



**Verurteilung**



# Verhältnis AT – BT

## AT I – Strafbarkeit

- Vorsatz/Fahrlässigkeit
- Versuch
- Anstiftung/Beihilfe
- Unterlassung
- Notwehr/Notstand



## BT – Delikt

Art. 111 StGB

«Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ...wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.»



**Verurteilung  
(Schuldspruch)**



# Verhältnis AT – BT

## AT II – Sanktionen

- Geld-/Freiheitsstrafe
- Strafzumessung
- Un-/bedingter Vollzug
- Massnahmen



## BT – Delikt

Art. 111 StGB

«Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ..wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.»



**Verurteilung  
(Sanktion)**



# Verhältnis AT – BT

Eine allgemeine Frage: Ist es richtig, dass die Strafnormen (Konditionalsätze) erst/nur im BT des StGBs festgehalten werden? Und ist es richtig, dass der AT 1 den ersten Teil des Konditionalsatzes (Strafbarkeit) definiert und der AT 2 den zweiten Teil des Konditionalsatzes (Rechtsfolgen) definiert?





Fall Dammann

# Fall Dammann

Art. 24 – Anstiftung

1 Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt...



Art. 320 – Verletzung Amtsgeheimnis  
1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist...

Viktor Dammann



Verwaltungsbeamtin



# Fall Dammann

1. Anstiftung
2. Geheimnis
3. Verbotsirrtum
4. Urteile



# Fall Dammann

1. Anstiftung
2. Geheimnis
3. Verbotsirrtum
4. Urteile

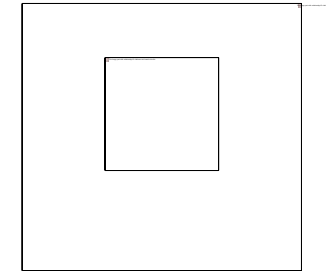


# Fall Dammann

Folie 30

Strafbarkeit Dammann – Anstiftung

Mir ist nicht einleuchtend was Sie mit  
"Bestimmen" meinen bzw. welche  
Faktoren erfüllt sein müssen?



**tweedback**

*Wir lieben Feedback*

# Anstiftung (Art. 24)

1 Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.



# Fall Dammann

Strafbarkeit Dammann S.30

Legalitätsprinzip: Wenn es sich um eine unwillentliche Anstiftung handelt, kann man trotzdem verurteilt werden? Das bloße Fragen verstehe ich als keine willentliche Anstiftung.



# Fall Dammann

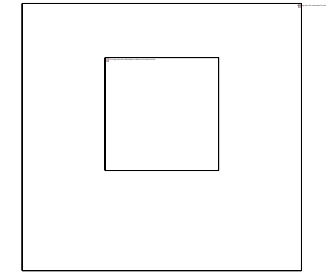
1. Anstiftung
2. Geheimnis
3. Verbotsirrtum
4. Urteile





# Fall Dammann

Zum Fall des Fraumünster Postraubs;  
Definition eines Geheimnisses: Nach  
einer Meldung eines Dozenten sind sie  
zum Entschluss gekommen, dass der  
Punkt "begrenzter Personenkreis" nicht  
gegeben ist...

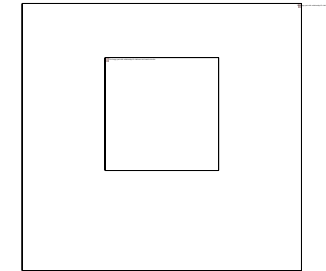


**tweedback**

*Wir lieben Feedback*

# Fall Dammann

...Kann ich aber als, sagen wir mal, bloss neugierige Privatperson wirklich nach irgendeinem Eintrag nachfragen und Antwort bekommen? Ich gehe davon aus, dass es wahrscheinlich nicht so einfach ist? Dann ist der Punkt ja doch gegeben, dass nur wenige Personen, die einen Grund für eine Auskunft haben, in einen begrenzten Personenkreis eingeweiht werden.



**tweedback**

*Wir lieben Feedback*

# Geheimnis

- Tatsache
- Begrenzter Personenkreis
- Geheimhaltungswille
- Legitimes Geheimhaltungsinteresse



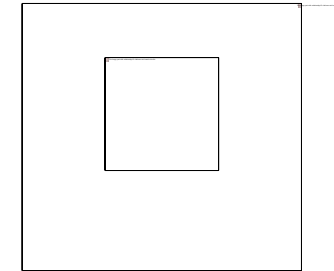
# Geheimnis

- Tatsache
- Begrenzter Personenkreis
  - Pro: Register nicht öffentlich (367 ff.)
  - Contra: Öff. Verh./Verkünd. (StPO 69)
- Geheimhaltungswille
- Legitimes Geheimhaltungsinter.



# Fall Dammann

Sind Strafverfahren vor Gericht immer öffentlich oder werden gewisse Ausnahmen bewilligt?



**tweedback**

*Wir lieben Feedback*

# Fall Dammann

Art. 69 StPO – Öffentlichkeit

1 Die Verhandlungen vor dem erstinstanzlichen Gericht und dem Berufungsgericht sowie die mündliche Eröffnung von Urteilen und Beschlüssen dieser Gerichte sind mit Ausnahme der Beratung öffentlich.



# Fall Dammann

Art. 70 StPO – Ausschluss

1 Das Gericht kann die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen ganz oder teilweise ausschliessen, wenn:

- a. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder schutzwürdige Interessen einer beteiligten Person, insbesondere des Opfers, dies erfordern;
- b. grosser Andrang herrscht...



# Fall Dammann

1. Anstiftung
2. Geheimnis
3. Verbotsirrtum
4. Urteile





# Fall Dammann

01 Gegenstand der Vorlesung, Folie 103: Ganz unter steht etwas von Schuld: Verbotsirrtum, könnten Sie echt Erleutern was damit gemeint ist und welchen Zusammenhang dies mit dem Fall der Beamtin zu tun hat?



# Fall Dammann

Art. 24 – Anstiftung

1 Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt...



Art. 320 – Verletzung Amtsgeheimnis  
1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist...

Viktor Dammann



Verwaltungsbeamtin



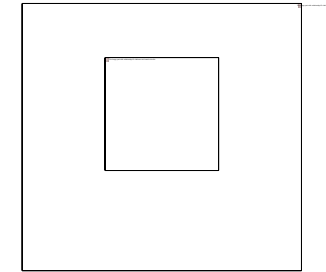
# Fall Dammann

1. Anstiftung
2. Geheimnis
3. Verbotsirrtum
4. Urteile



# Fall Dammann

Fall Dammann: Was sagt es über unsere Gesetzgebung aus, wenn unterschiedliche Gerichte zu verschiedenen Urteilen kommen? Führen andere Quellen bei höheren Instanzen zu einem neuen/anderen Urteil? Wieso entscheidet Kantonsgericht dies und Bundesgericht jenes?



**tweedback**

*Wir lieben Feedback*

# Instanzenzug



Bezirksgericht  
Zürich



Obergericht  
Zürich



Bundesgericht  
Lausanne

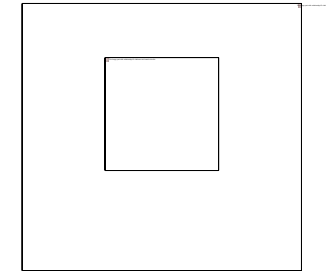


EGMR  
Strassburg

Geltungsbereich

# Geltungsbereich

Folie 57, Vorlesung 1: Auf dieser Folie geht es um den Geltungsbereich. Wenn z.B. ein Franzose in Frankreich eine Straftat gegen einen Schweizer verübt, wird der Franzose dann nach Schweizer Gesetz bestraft?



**tweedback**

*Wir lieben Feedback*

# Geltungsbereich

Personen, die delinquent haben

- in der Schweiz
- gegen Schweizer im Ausland
- als Schweizer im Ausland





# Geltungsbereich

Art. 7 – Andere Auslandtaten

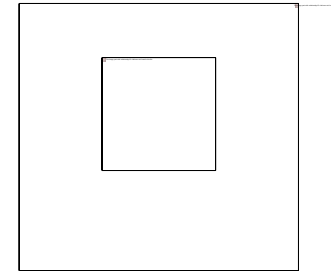
1 Wer im Ausland ein Verbrechen oder Vergehen begeht... ist diesem Gesetz unterworfen, wenn:

- a. die Tat auch am Begehungsort strafbar ist ...;
- b. der Täter sich in der Schweiz befindet...



# Geltungsbereich

Geltungsbereich (AT I) Seite 59  
Gegenstand Werden Schweizer  
grundsätzlich unabhängig des Ortes, an  
dem die Straftat begangen wurde, nach  
Schweizer Recht verurteilt?



**tweedback**

*Wir lieben Feedback*

# Geltungsbereich

Art. 7 – Andere Auslandtaten

1 Wer im Ausland ein Verbrechen oder Vergehen begeht... ist diesem Gesetz unterworfen, wenn:

- a. die Tat auch am Begehungsort strafbar ist ...;
- b. der Täter sich in der Schweiz befindet...
- c. ...der Täter jedoch nicht ausgeliefert wird.



Datum	Gegenstand
14.9.2020	Einführung
<b>21.9.2020</b>	Gegenstand, Legalitätsprinzip
28.9.2020	<b>Geltungsbereich, Grundbegriffe, Deliktskategorien, Deliktsaufbau</b>
5.10.2020	Objektiver Tatbestand
12.10.2020	Subjektiver Tatbestand
19.10.2020	Rechtswidrigkeit/Notstand
26.10.2020	Rechtswidrigkeit/Notwehr, Einwilligung
2.11.2020	Rechtswidrigkeit/Stellvertretende Einwilligung; Schuld/Schuldfähigkeit
9.11.2020	Schuld/Actio libera in causa, Verbotsirrtum
16.11.2020	Schuld/Unzumutbarkeit; Versuch
23.11.2020	Versuch/untauglicher V., Rücktritt; Täterschaft & Teilnahme/Allein-, mittelbare Täter
30.11.2020	Täterschaft & Teilnahme/Mittäterschaft, Anstiftung
7. 12.2020	Täterschaft & Teilnahme/Gehilfenschaft; Vorsätzliche Unterlassung
14.12.2020	Vorsätzliche Unterlassung; Fahrlässige Begehung
21.12.2020	Fahrlässige Begehung/Fahrlässige Unterlassung

# Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen